

Hinweise zur internen und externen Rotation der Abschlussprüfer

Am 17. Juni 2016 sind die sogenannte Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) sowie die sogenannte Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) in Kraft getreten. Der deutsche Gesetzgeber hat die Abschlussprüferrichtlinie durch das Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG), das ebenfalls zum 17. Juni 2016 in Kraft getreten ist, in deutsches Recht umgesetzt.

Die neuen gesetzlichen Regelungen betreffen u.a. die Bestellung des Abschlussprüfers und sehen vor, dass sowohl die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft selbst als auch die verantwortlichen Prüfungspartner des geprüften Unternehmens regelmäßig wechseln (sog. externe bzw. interne Rotation).

Für die interne Rotation, d.h. den Wechsel der verantwortlichen Prüfungspartner der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ist wie bisher ein Höchstzeitraum von sieben Jahren gesetzlich vorgeschrieben.

Zudem gilt nun erstmals eine externe Rotation, d.h. ein gesetzlich vorgeschriebener Wechsel des Abschlussprüfers alle zehn - bzw. unter bestimmten Voraussetzungen alle zwanzig - Jahre.

Die adidas AG wird im Rahmen der geltenden Übergangszeiträume die neuen gesetzlichen Regelungen entsprechend umsetzen.